



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 04.02.2016

Auswirkungen der Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH auf öffentliche Stellen in Behörden

Mit Urteil vom 06.10.2015 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die sog. Safe-Harbor-Grundsätze für die Datenübermittlung zwischen der EU und den USA für unwirksam erklärt und damit neue Maßstäbe für den internationalen Datentransfer aufgestellt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Übermitteln bayerische öffentliche Stellen persönliche Daten bayerischer Bürgerinnen und Bürger in die USA (z. B. wenn Behörden zur Datenverarbeitung Dienstleister mit Sitz in den USA eingeschaltet haben)?
2. Wenn ja, in welchen Fällen findet diese Übermittlung statt (bitte unter Nennung des Verfahrens und der jeweiligen Behörde)?
3. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Datenübermittlung nun nach dem Urteil des EuGH zur Unwirksamkeit der Safe-Harbor-Prinzipien?
4. Wie bewertet die Staatsregierung die angekündigte Neufassung des Safe-Harbor-Abkommens zwischen den USA und der EU-Kommission, insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine verbindlichen Verbesserungen vereinbart worden sind?
5. Verletzt dieser neue Rechtsrahmen nach Auffassung der Staatsregierung die EU-Grundrechte der bayerischen Bürgerinnen und Bürger?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 15.03.2016

Die Schriftliche Anfrage wird in Abstimmung mit der Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 (C-362/14) eine Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Juli 2000 (2000/520/EG) für ungültig erklärt, durch die US-Unternehmen, die sich einem freiwilligen, durch die US-Handels- und Verbraucherschutzbehörde überwachten Selbstzertifizierungsverfahren nach den sog. Safe-Harbor-Regelungen unterworfen haben, ein „adäquates“ bzw. angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von Art. 25 der EG-Datenschutzrichtlinie (RL 95/46 EG) zuerkannt wird.

Da das Urteil keine Übergangsfristen vorsieht, können seit Verkündung der Entscheidungen Datenübermittlungen an die bislang den Safe-Harbor-Regelungen beigetretenen rd. 500 US-Unternehmen aus allen Branchen der US-Wirtschaft nicht mehr auf die bisherige Adäquanzentscheidung gestützt werden. Solche Übermittlungen erfordern stattdessen eine gesonderte datenschutzrechtliche Erlaubnis (in der datenschutzrechtlichen Praxis vor allem sog. Standardverträge auf Grundlage von Art. 26 der EG-Datenschutzrichtlinie).

Obleich die europäischen und deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden einvernehmlich zunächst bis Ende Januar 2016 grundsätzlich von aufsichtsbehördlichen Maßnahmen abgesehen hatten, führt die Nichtigkeitfeststellung des EuGH angesichts der intensiven transatlantischen Handelsbeziehungen und der gerade für mittelständische Unternehmen häufig unpraktikablen und unwirtschaftlichen datenschutzrechtlichen Handlungsalternativen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Hinzu kommt, dass die in der EuGH-Entscheidung entwickelten grundrechtlichen Anforderungen an Datentransfers in Drittstaaten auch eine Diskussion über die Wirksamkeit alternativer Datenübermittlungstatbestände ausgelöst haben.

Auch wenn die Safe-Harbor-Regelungen im Schwerpunkt vor allem für Datentransfers von Unternehmen Bedeutung haben, können sich unter bestimmten Bedingungen auch Auswirkungen auf die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen in Bayern ergeben. Der Bayer. Landesbeauftragte für den Datenschutz hat dazu in seiner Pressemitteilung vom 7. Oktober 2015 darauf hingewiesen, dass das Urteil z. B. im Fall der Einschaltung von Dienstleistern mit Sitz in den USA wie etwa Public-Cloud-Diensten eine Überprüfung der behördlichen Datenverarbeitung erforderlich machen könne.

Nach der Feststellung der Nichtigkeit der Adäquanzentscheidung für Safe-Harbor-zertifizierte US-Unternehmen ist die rechtliche Zulässigkeit einer Datenübermittlung in die

USA nach den allgemeinen, schon bisher z. B. für den Datenaustausch mit öffentlichen Stellen in den USA maßgeblichen Bestimmungen des Art. 21 Abs. 2 Satz 4 des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG) zu beurteilen. Praktische Bedeutung haben hier insbesondere die Einwilligung des Betroffenen (Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BayDSG) und ggf. die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses (Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BayDSG). Ebenso kommen im Einzelfall spezielle vertragliche Regelungen mit den von der Kommission gebilligten Standardvertragsklauseln i. S. v. Art. 26 Abs. 4 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie in Betracht, die vor allem bei US-Anbietern von IT-Produkten und -Verfahren gegenüber öffentlichen wie gegenüber privaten Nutzern etabliert sind.

- 1. Übermitteln bayerische öffentliche Stellen persönliche Daten bayerischer Bürgerinnen und Bürger in die USA (z. B. wenn Behörden zur Datenverarbeitung Dienstleister mit Sitz in den USA eingeschaltet haben)?**
- 2. Wenn ja, in welchen Fällen findet diese Übermittlung statt (bitte unter Nennung des Verfahrens und der jeweiligen Behörde)?**
- 3. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Datenübermittlung nun nach dem Urteil des EuGH zur Unwirksamkeit der Safe-Harbor-Prinzipien?**

Die erbetenen Angaben konnten nicht aus vorhandenen Informationen oder sonstigen Verzeichnissen entnommen werden, sondern erforderten gesonderte Erhebungen. Diese wurden im Interesse einer möglichst umfassenden und zugleich fristgerechten Beantwortung auf den Kreis der Staatsministerien und der Bayerischen Staatskanzlei sowie auf die Regierungen als Bündelungsbehörden beschränkt. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den diesen Stellen vorliegenden Erkenntnissen, nicht auf einer umfassenden Erhebung bei sämtlichen staatlichen Behörden.

Nicht umfasst sind außerdem Datenübermittlungen an ausländische öffentliche Stellen durch das Landesamt für Verfassungsschutz, die der gesonderten Kontrolle im Rahmen des Parlamentarische-Kontrollgremium-Gesetzes unterliegen. Die informationelle Zusammenarbeit des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz mit ausländischen öffentlichen Stellen erfolgt im Übrigen ausschließlich auf der Grundlage der spezialgesetzlichen, mangels Rechtssetzungskompetenz nicht durch unionsrechtliche Anforderungen bestimmten Vorschrift von Art. 14 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, sodass Auswirkungen der Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH von vornherein ausgeschlossen werden können.

Aus den Rückmeldungen der Staatskanzlei, der Ressorts und der Regierungen ergeben sich nur wenige Fallgruppen, in denen in einer geringeren Zahl von Einzelfällen durch bayerische Staatsbehörden gemäß Art. 21 BayDSG personenbezogene Daten bayerischer Bürger in die USA übermittelt werden. Im Einzelnen werden folgende Fallgruppen von Datentransfers im Sinne der Fragestellung genannt:

- Die Regierungen übermitteln im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit einer beabsichtigten künftigen Berufsausübung in den USA im Einzelfall personenbezogene Daten insbesondere von in Bayern ansässigen Medizinern auf Anforderung US-amerikanischer Behörden. Hierbei geht es insbesondere um die Bestätigung der Richtigkeit der Approbationerteilung und von Zeugnissen über die Ärztliche Prüfung

sowie um die Ausstellung eines „Certificate of Good Standing“ (sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“). Im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern, die diese Aufgabe zentralisiert für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben wahrnimmt, fallen etwa 15 derartige Fälle pro Jahr an. Grundlage der Übermittlung ist regelmäßig Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BayDSG. Da die Daten nicht an US-Unternehmen übermittelt werden, hat die Nichtigkeit der Safe-Harbor-Adäquanzentscheidung keine Auswirkungen auf diese Verfahren.

- Im Rahmen ihrer gesundheits- und abfallrechtlichen Vollzugsaufgaben übermitteln die Regierungen im Einzelfall für Schnellwarnungen, Tierdatenbanken und Abfallverbringungen personenbezogene Daten in die USA. Eine belastbare Quantifizierung dieser Fallgruppen war innerhalb des verfügbaren Zeitraums nicht möglich. Als Rechtsgrundlage für solche Datenübermittlungen käme neben der im Einzelfall denkbaren datenschutzrechtlichen Einwilligung vor allem die aus den gesundheits- und abfallrechtlichen Aufgaben abzuleitende Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses (Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BayDSG) in Betracht. Der Safe-Harbor-Entscheidung kommt dagegen auch in diesem Bereich keine praktische Bedeutung zu.
- Der Freistaat Bayern hat seit Mitte der 90er-Jahre ein globales Netz von bayerischen Auslandsrepräsentanzen geschaffen, darunter auch in den USA (New York und San Francisco). Im Rahmen des weltweiten Standortmarketings von „Invest in Bavaria“, der Ansiedlungsagentur im Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, werben die Auslandsrepräsentanzen für den Hightech-Standort Bayern. Nach Mitteilung des Wirtschaftsministeriums werden an die bayerischen Repräsentanzen in den USA Daten (in der Regel Kontaktdaten) nur übermittelt, soweit die Betroffenen eingewilligt haben (Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BayDSG). Die Datenübermittlung an die bayerischen Repräsentanzen in den USA war bislang kein Anwendungsfall der Safe-Harbor-Entscheidung und wird auch von der Nachfolgeregelung nicht mitumfasst sein.
- Soweit Behörden des Freistaats Bayern soziale Medien wie z. B. Facebook oder Twitter, die durch US-Unternehmen betrieben werden, im Rahmen ihrer allgemeinen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzen, ist rechtlich unklar, ob die im Rahmen solcher Plattformen stattfindenden Übermittlungen der personenbezogenen Daten der Nutzer der datenschutzrechtlichen Verantwortung des Plattformbetreibers oder des Informationsanbieters wie z. B. eines Fanpage-Betreibers unterliegen. Die Fragestellung ist derzeit aufgrund eines Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2016 dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung vorgelegt (Az. 1 C 28.14). Unabhängig von dieser Rechtsfrage fordert der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Fanpages öffentlicher Stellen in sozialen Netzwerken wegen der damit verbundenen Datenübermittlungen an die Plattformbetreiber nur zurückhaltend und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusetzen. Die Einbindung von Social-Plugins (z. B. den facebook-like-button) in Informationsangebote der Staatsregierung in sozialen Medien erfolgt entsprechend einer Forderung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nur

über eine sog. Zwei-Klick-Lösung, die eine bewusste Entscheidung des Nutzers über die Herstellung einer Internetverbindung zu einem Anbieter sozialer Medien erforderlich macht.

- Angesichts der starken Marktstellung US-amerikanischer IT- und Softwaredienstleister ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass staatliche Stellen im Einzelfall etwa im Bereich technischer Support- bzw. Hilfsdienste Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA ermöglichen. Im Rahmen der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage verfügbaren Zeit war es nicht möglich, die zur Klärung dieses Gesichtspunktes erforderliche Erhebung bei sämtlichen staatlichen Stellen in Bayern durchzuführen. Im Bereich der staatlichen Rechenzentren werden keine personenbezogenen Daten in die USA übermittelt.

4. Wie bewertet die Staatsregierung die angekündigte Neufassung des Safe-Harbor-Abkommens zwischen den USA und der EU-Kommission, insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine verbindlichen Verbesserungen vereinbart worden sind?

5. Verletzt dieser neue Rechtsrahmen nach Auffassung der Staatsregierung die EU-Grundrechte der bayerischen Bürgerinnen und Bürger?

Tragender Gesichtspunkt der Entscheidung des EuGH vom 6. Oktober 2015 war, dass die Kommission bei Erlass der Safe-Harbor-Entscheidung ein angemessenes Datenschutzniveau in den USA angenommen habe, ohne die US-amerikanische Rechtslage umfassend geprüft zu haben. Die Kommission hätte demnach nach Auffassung des EuGH analysieren und prüfen müssen, welche Grenzen das US-amerikanische Recht den Zugriffsbefugnissen von Behörden zu Zwecken der nationalen Sicherheit setzt und ob es für die Betroffenen wirksame administrative und gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten gibt.

Mit den am 29. Februar 2016 vorgestellten Vereinbarungen zwischen der US-Regierung und der EU-Kommission für eine als „Privacy Shield“ benannte Nachfolgeregelung folgt die EU-Kommission weiterhin dem bisherigen Grundansatz, die Unterschiede zwischen europäischen und US-amerikanischen Datenschutzgewährleistungen durch freiwillige Selbstzertifizierungen von US-Unternehmen zu überbrücken. Wie unter der Safe-Harbor-Regelung sieht auch das Privacy Shield-Modell vor, dass sich Unternehmen gegenüber ihren Vertragspartnern, US-Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit nachprüfbar zur Wahrung bestimmter Datenschutzprinzipien verpflichten, die den Standards der künftigen europäischen Datenschutz-Grundverordnung entsprechen sollen. Ergänzend enthält das Schutzkonzept folgende Kernpunkte (vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-433_en.htm):

- Rechtsschutzmöglichkeiten für EU-Bürger in einem mehrstufigen Beschwerde- und Eskalationsverfahren, falls ein selbstverpflichtetes Unternehmen hiergegen verstößt. Eine gerichtliche Klärung soll im Ausnahmefall ermöglicht werden.
- Sanktionen: Falls selbstverpflichtete Unternehmen gegen Datenschutzregeln verstoßen, soll dies durch US-Behörden mit Strafen/Geldbußen geahndet werden können.
- Selbstverpflichtete US-Unternehmen haben Entscheidungen europäischer Datenschutzaufsichtsbehörden zu akzeptieren und zu befolgen.
- Garantien gegen unverhältnismäßige Daten-Zugriffe durch US-Behörden: Der Zugriff von Nachrichtendiensten und Gerichten auf Daten von EU-Bürgern soll stren-

gen Vorgaben und einer Überwachung unterliegen sowie beschränkt sein auf Einzelfälle. Im Falle eines Verstoßes sollen EU-Bürger sich an einen Ombudsmann (wird als neue Stelle beim Department of State/Auswärtiges Amt eingerichtet) wenden können.

- Jährliche Evaluierung der EU-US Privacy Shield-Regelungen durch die EU und die USA.

Unabhängig von inhaltlichen Einzelfragen begrüßt die Staatsregierung die Initiative der EU-Kommission, gemeinsam mit der US-Regierung baldmöglichst Rechtssicherheit für europäische und amerikanische Unternehmen herzustellen und verlässliche Rahmenbedingungen für den Schutz personenbezogener Daten unter den Bedingungen globaler Vernetzung zu schaffen.

Eine Detailbewertung des Entscheidungsentwurfs der EU-Kommission durch die Staatsregierung steht noch aus und erscheint zum jetzigen Verfahrensstand verfrüht. Das zum Erlass einer Adäquanzentscheidung unionsrechtlich vorgesehene Verfahren dient einer umfassende Analyse und Bewertung durch verschiedene nationale und europäische Einrichtungen und Gremien, das bislang noch nicht formell eingeleitet wurde. Im Einzelnen umfasst dieses sog. Komitologieverfahren folgende Einzelschritte, deren zeitliche Abfolge bislang erst aus einzelnen Medienberichten hervorgeht:

- Stellungnahme der „Art. 29-Gruppe“:

Die Datenschutzbehörden („Kontrollstellen“) der EU-Mitgliedstaaten werden gemäß Art. 29 der EG-Datenschutzrichtlinie die von der Kommission vorgelegten Dokumente zeitnah überprüfen, um eine Stellungnahme zur geplanten Angemessenheitsentscheidung der Kommission abzugeben. Die Datenschutzgruppe ist unabhängig und hat ausschließlich beratende Funktion. Die Gruppe beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Kontrollstellen. Eine Beschlussfassung der Datenschutzgruppe ist für 12./13. April 2016 angekündigt.

- Beteiligung der Mitgliedstaaten, Art. 31-Ausschuss:

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten im Ausschussverfahren nach Art. 31 der EG-Datenschutzrichtlinie zu beteiligen. In der Vergangenheit hat die EU-Kommission diesen Ausschuss in unregelmäßigen Abständen anlassbezogen über den Stand der Verhandlungen mit den USA unterrichtet. Ein Termin für eine Vorstellung des Privacy-Shield-Modells steht bislang noch aus.

Der Ausschuss entscheidet mit qualifizierter Mehrheit nach Art. 16 Abs. 4 EUV (55 % der Mitgliedstaaten, sofern diese 65 % der EU-Bürger repräsentieren).

- Kommissionsentscheidung:

Bei Zustimmung des Art. 31-Ausschusses erlässt die Kommission die Entscheidung. Wenn der Ausschuss keine Stellungnahme abgibt, kann die Kommission die Entscheidung erlassen. Bei Ablehnung kann die Kommission einen geänderten Entscheidungsentwurf zur Abstimmung stellen oder den Berufungsausschuss anrufen. Der Berufungsausschuss entscheidet mit gleichem Quorum, bei weiterer Ablehnung ist der Entscheidungsentwurf gescheitert. Die endgültige Annahme der neuen Angemessenheitsentscheidung wird seitens der Kommission für den Zeitraum Juni/ Frühsommer 2016 angekündigt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung von Fragen des Datenschutzes für die transatlantischen Beziehungen begleitet die Staatsregierung den Diskussionsprozess um eine Nachfolgeregelung für die sog. Safe-Harbor-Entscheidung nicht nur formal im Rahmen der Mitwirkung des Bundes-

rats an den Beratungen des Art. 31-Ausschusses, sondern auch durch verschiedene Informationsveranstaltungen. Am 17. März 2016 veranstaltet die Bayerische Landesvertretung in Brüssel gemeinsam mit dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag e.V. eine Diskussionsrunde mit hochrangigen EU- und US-Vertretern, an die am 22. April 2016 in München der bereits zum dritten Mal stattfindende Deutsch-amerikanische Datenschutztag des Landesamts für Datenschutzaufsicht gemeinsam mit der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft anknüpfen wird. Einzelheiten zu Programm und Teilnehmern bitte den beigefügten Veranstaltungshinweisen entnehmen, die diesem Schreiben beigefügt sind.



Industrie- und Handelskammern
in Bayern



Wir schaffen Arbeitsplätze in Europa



Unioncamere
Veneto

Safe Harbor – Privacy Shield Internationale Datentransfers unverzichtbar für europäische Unternehmen



Begrüßung: **Michael Hinterdobler**, Leiter der Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union

Impulsstatements: Safe-Harbor-Entscheidung - Auswirkungen auf die Wirtschaft
RA Dr. Daniel Rücker, Noerr LLP

Transatlantische Erfolgsmodelle in Gefahr
Cornelia Kutterer, Director Digital Policy, Microsoft Europe

Donnerstag, 17. März 2016

11:30 Uhr

Bayrisches Mittagessen

12:30-14:30 Uhr

Begrüßung - Impulsstatements -
Podiumsdiskussion

**Vertretung des Freistaates
Bayern bei der
Europäischen Union**

Rue Wiertz 77, 1000 Brüssel
Marstall Gebäude

Mit der Teilnahme von:

Paul F. Nemitz,
Direktor, Dir. C Grundrechte und Unionsbürgerschaft,
Europäische Kommission

Ted Dean
Deputy Assistant Secretary for Services,
International Trade Administration,
US-Handelsministerium

Monika Hohlmeier, MdEP / EVP
LIBE-Ausschuss, Europäisches Parlament

RA Dr. Mathias Lejeune
Airbus Group, München

Dr. Gian Angelo Bellati
Generalsekretär, Unioncamere del Veneto

Luca De Matteis
Justice Counsellor Datenschutz,
Ständige Vertretung Italiens bei der EU

Moderator: Markus Stock
Leiter EU-Büro Brüssel, Wirtschaftskammer Österreich
(WKÖ)

Konferenzsprache: Deutsch & Englisch

**In Kooperation mit der Vertretung
des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union**



Kooperationspartner

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
 Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) mit Sitz in Ansbach ist zuständig für die Einhaltung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich in Bayern, das heißt insbesondere bei privaten Wirtschaftsunternehmen, freiberuflich Tätigen, Vereinen und Verbänden und auch im Internet. Das BayLDA überprüft bei Eingaben oder Beschwerden den Datenumgang bei den verantwortlichen Stellen, berät die Datenschutzbearbeiter der Firmen und erlässt Anordnungen oder Bußgeldbescheide bei datenschutzrechtlichen Verstößen.

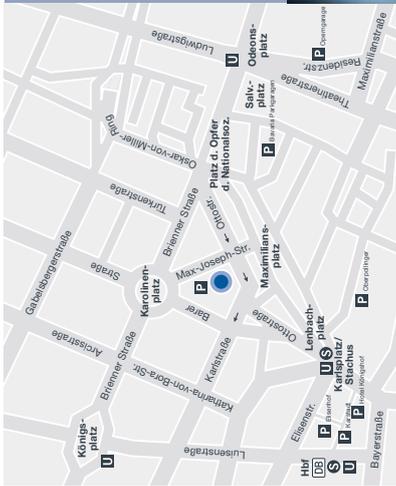
Nähere Informationen unter www.lida.bayern.de

US-Generalkonsulat München

Das US-Generalkonsulat München ist das Gesicht Amerikas in Bayern. Unser Ziel ist es, die Menschen in den USA und Bayern zusammenzubringen und unsere starke wirtschaftliche Partnerschaft zu vertiefen, um Europa, Amerika und die Welt für uns alle sicherer und wirtschaftlich erfolgreich zu gestalten. Wir engagieren uns dafür, die millionenfachen Kontakte, die unsere beiden Nationen bereits heute auf allen Ebenen verbinden, auch weiterhin intensiv zu fördern.

Nähere Informationen unter
<http://german.munich.usconsulate.gov/>

Karte bitte
 freimachen
 oder Telefon an
 089-551 78-233



hbw Haus der Bayerischen Wirtschaft, Europasaal
 Max-Joseph-Strasse 5, 80333 München

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Vom Karlsplatz (Stachus) ca. 10 Minuten zu Fuß. Zum Karlsplatz fahren alle S-Bahnen sowie die U4, U5 und die Straßenbahnlinien 16-21 und 27.

Parkmöglichkeiten

Tiefgaragenplätze sind im hbw Haus der Bayerischen Wirtschaft in begrenztem Umfang vorhanden. Weitere Parkmöglichkeiten finden Sie in den umliegenden Parkhäusern.

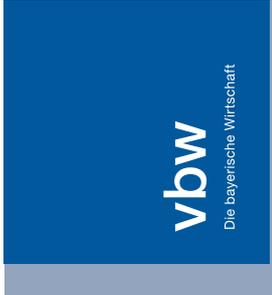
Eine Veranstaltung von

vbw

Vereinigung der Bayerischen
 Wirtschaft e. V.
www.vbw-bayern.de

Ansprechpartner

Kristina Fink
 Grundsatzabteilung Recht
 Telefon 089-55178-238
 Telefax 089-55178-233
kristina.fink@vbw-bayern.de



Einladung

Kooperation

3. Deutsch-amerikanischer Datenschutntag

Freitag, 22. April 2016, 10:00 Uhr
 hbw Haus der Bayerischen Wirtschaft, Europasaal
 Max-Joseph-Strasse 5, 80333 München

vbw
 Kristina Fink
 Max-Joseph-Strasse 5
 80333 München

Kooperation

3. Deutsch-amerikanischer Datenschutztag

Bereits zum dritten Mal veranstalten wir im Frühjahr 2016 den Deutsch-amerikanischen Datenschutztag in Kooperation mit dem Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München und dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation werden wir mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Behörden die Herausforderungen beim Datentransfer zwischen Deutschland und den USA diskutieren und den Blick auf zukünftige Entwicklungen werfen.

Im Mittelpunkt steht in diesem Jahr die Darstellung der Möglichkeiten des internationalen Datentransfers in der Zeit nach dem Safe Harbor Urteil und vor Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung durch Vertreter der USA, der EU, der deutschen Aufsichtsbehörden und Unternehmen.

Die Beiträge werden zum Teil in englischer Sprache gehalten. Eine deutsche Übersetzung stellen wir zur Verfügung

In Kooperation mit:



Medienpartner:



Programm
09:30 Registrierung und Begrüßungskaffee

10:00 Begrüßung
Bertram Brossard
Hauptgeschäftsführer, vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., München

10:15 Keynote
Dr. Beate Merk Mdl.
Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen, München

10:30 Keynote
Jennifer D. Gavito
Generalkonsulin
Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, München

10:45 Rahmenbedingungen für den transatlantischen Datentransfer
Julie Brill
Commissioner, Federal Trade Commission, Washington D.C.
Ted Dean
Deputy Assistant Secretary for Services
U.S. Department of Commerce
International Trade Administration
Washington D.C.
Prof. Dr. Martin Selmayr
Kabinettschef des Präsidenten der EU-Kommission, Brüssel

Moderation
Dr. Eugen Ehmann
Regierungsvizepräsident von Mittelfranken, Ansbach

12:00 Mittagessen

13:00 Internationaler Datentransfer: Sicht einer deutschen Aufsichtsbehörde
Thomas Kranig
Präsident
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Ansbach

13:30 Internationaler Datentransfer: Erwartungen der Wirtschaft an Politik und Aufsichtsbehörden
Dr. Axel Keßler
Head of Data Privacy Legal
Siemens AG, München

14:00 Diskussion mit dem Publikum
Julie Brill
Ted Dean
Dr. Axel Keßler
Thomas Kranig
Prof. Dr. Martin Selmayr

Moderation
Dr. Eugen Ehmann

15:30 Ende der Veranstaltung mit Get-together

Bitte beachten Sie, dass bei der Veranstaltung fotografiert/gefilmt und das Bildmaterial ggf. im Internet oder einer unserer Publikationen veröffentlicht wird.

Anmeldung

An der Veranstaltung
3. Deutsch-amerikanischer Datenschutztag
am Freitag, 22. April 2016, um 10:00 Uhr
in München

nehme ich gerne teil.
 nehme ich gerne in Begleitung teil.

Bitte füllen Sie die folgenden Felder in Druckbuchstaben aus

Titel, Vorname, Name
Funktion
Firma/ Institution
Begleitung: Titel, Vorname, Name
E-Mail

Datum	Unterschrift
Wilsdorf WE98500	Anmeldeschluss 18.04.2016 per Fax 089-551 78-233 oder per E-Mail unter kristina.frnk@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de	

Bei Adress- und Namensänderungen bitten wir um Mitteilung. Gerne laden wir Sie auch zu weiteren Veranstaltungen ein. Wenn Sie diesen Service nicht mehr nutzen wollen, geben Sie uns bitte einen Hinweis. Vielen Dank.